



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats Schafisheim

Sitzung Nr. 26 vom 03. August 2026

193	3.4.1.1	Dauerakten pro Objekt
	2017-0473	Gebäude Grundwasserpumpwerk 2007, Pumpenschacht, Länzert (Assek.-Nr. 1216)
		Ausfall der Förderpumpe; Allgemeinverfügung betreffend Anordnung Wassersparen

I. Sachverhalt

Aufgrund eines technischen Defekts ist die Förderpumpe des Pumpwerks Länzert der Wasserversorgung ausgefallen. Die Reparaturarbeiten wurden umgehend eingeleitet. In dieser Zeit wird die Trinkwasserversorgung gemäss den Wasserlieferungsverträgen aus dem Jahr 1985 über die Wasserversorgung von Hunzenschwil und Rapperswil sichergestellt.

II. Erwägungen

Gemäss Wasserreglement der Gemeinde Schafisheim haben bei Wassermangel die Organe und Betriebe der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheit und Hygiene sowie der Nahrungsmittelversorgung Vorrang.

Die Bewässerung von Kulturen aus der Wasserversorgung ist nur möglich, wenn hierfür entsprechende Kapazitäten verfügbar sind und die Ressourcen nicht überbenutzt werden.

Die Gemeinde muss die Planung und die Vorbereitung der Wasserversorgung in Notlagen vornehmen.

Gemäss § 46 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007 kann in einer Verfügung aus wichtigen Gründen einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Vorliegend besteht aufgrund des Ausfalls der Förderpumpe eine hohe zeitliche Dringlichkeit und eine Gefährdung der öffentlichen Versorgungssicherheit durch genügend Trinkwasser, weshalb einer Beschwerde gegen die vorliegende Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen ist.

III. Verfügung

Gestützt auf das Wasserreglement der Gemeinde Schafisheim wird der Wasserbezug ab dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz vom Gemeinderat ab Samstag, 1. August 2026, wie folgt eingeschränkt:

1. Das Bewässern von Rasenflächen, Wiesen, Böschungen, Rabatten und ähnlichen Grünflächen ist verboten (inkl. Rasen- und Sportplatzflächen der Gemeinde). Sämtliche Bewässerungssysteme müssen abgeschaltet werden.
2. Das Bewässern von Gemüsebeeten, Topfpflanzen, Balkonpflanzen und Gräbern ist nur sparsam und gezielt zulässig. Zum Giessen sind Giesskannen zu benutzen. Nicht zulässig ist der Einsatz von Rasensprengern, Regnern und vergleichbaren Bewässerungsanlagen.
3. Das Befüllen und Nachfüllen von Schwimmbädern, Planschbecken, Whirlpools, Zisternen, Regenwassertanks, Teichen und ähnlichen Anlagen mit Wasser aus dem öffentlichen Netz ist verboten. Ausgenommen ist die Zugabe der zur Abwendung vom Tod von in Teichen gehaltenen Tieren unbedingt notwendigen Mindestmenge Wasser, sofern keine andere Wasserquelle (Regenwasser, Brunnenwasser) zur Verfügung steht.
4. Das Reinigen von Fahrzeugen, Vorplätzen, Fassaden, Dächern, Terrassen und ähnlichen Flächen mit Wasser aus dem öffentlichen Netz ist verboten, soweit dies nicht aus hygienischen oder sicherheitsrelevanten Gründen zwingend erforderlich ist.
5. Der Betrieb von privaten Zierbrunnen, Wasserspielen und ähnlichen Anlagen mit Wasser aus dem öffentlichen Netz ist verboten. Die Gemeinde Schafisheim betreibt aktuell keine öffentlichen Brunnen, die aus dem Trinkwassernetz gespeist werden.
6. Der Bezug von Trinkwasser für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen, gewerblichen Betrieben und öffentlichen Einrichtungen wird untersagt.

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Wasserreglements der Gemeinde Schafisheim sowie gegen diese Anordnung des Gemeinderats werden gemäss Punkt 72 i.V.m § 3 des Polizeireglements mit einer Busse bestraft.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Veröffentlichung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Buchenhof, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Es gelten keine Rechtsstillstandfristen.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist
 - a. Anzugeben, wie der Gemeinderat entscheiden soll und
 - b. Darzulegen, aus welchen Gründen so entschieden werden soll.
3. Auf eine Beschwerde, die den Anforderungen gemäss Ziffer 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die Parteikosten zu bezahlen.

Publikation im Lenzburger Bezirksanzeiger, auf der Homepage von Schafisheim, auf Crossiety und im Anschlagkasten

Protokollauszug

- Regionalpolizei Lenzburg
- Brunnenmeister
- Technische Betriebe Seon AG
- Werkhof Schafisheim
- Bauverwaltung Schafisheim
- Gemeindekanzlei
- Gemeinderat
- Abteilung Finanzen

GEMEINDERAT SCHAFISHEIM

Gemeindeammann

Gemeindeschreiberin



Nadine Widmer



Sandra Schauli

Versand: 4. August 2026